

**Staatskanzlei**  
Rathaus  
8750 Glarus

## **Aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 15. Juni 2010**

### **Erneuerungswahlen des Landrates – Validierung und Beschwerde**

Dem Landrat wird beantragt, vom Bericht des Regierungsrates über die Validierung der Landratswahlen vom 30. Mai 2010 Kenntnis zu nehmen sowie die Ergebnisse in den Wahlkreisen Glarus und Glarus Süd vorbehaltlos und das Ergebnis von Glarus Nord unter Vorbehalt des Ausgangs des Beschwerde-, Aufsichts- und Strafverfahrens zu validieren. Es seien alle Gewählten mit Ausnahme von Siegfried Noser zur Eidesleistung zuzulassen. Letztgenannter hat gemäss Artikel 3 Absatz 3 der Landratsverordnung bis zur Erledigung des Beschwerdeverfahrens in den Ausstand zu treten.

#### *Beschwerde*

Gegen das Ergebnis in Glarus Nord ging fristgerecht eine Beschwerde von elf Stimmberechtigten ein. Zu Ihnen gehören Angehörige verschiedener Parteien, Landrätin Prisca Müller Wahl vertritt die Gruppe nach aussen. Die Beschwerdeführenden rügen, Kandidat Siegfried Noser, Oberurnen, habe offenbar Stimmberechtigte zum gezielten Ausfüllen des Stimmzettels (SVP Liste mit ausschliesslich seinem kumulierten Namen und 23 leeren Zeilen) gedrängt, wobei von „Haus zu Haus Propaganda“, „Geschenken“ sowie vom „Mitnehmen der Wahlpost“ die Rede ist. Weitere Werbeaktionen, wie Abgeben von Partei-Werbelisten an Kindergarten- und Primarschulkinder nach Schulschluss mit Kindergeschenken, hätten kaum etwas mit informativer Wahlpropaganda zu tun, auch wenn dies vermutlich nicht strafbar sei. Sowohl die Sektion Glarus Nord der SVP als auch Siegfried Noser verwahren sich in ihrer Beschwerdeantwort dagegen, sie hätten gleiche Wahlwerbung wie andere betrieben und die Vorwürfe seien haltlos und falsch.

#### *Vorläufige Abklärungen*

Im Wahlprotokoll von Glarus Nord fällt die überdurchschnittliche Zahl von Zusatzstimmen bei der Liste 09 (SVP), aber auch bei der Liste 06 (SP) auf. Das Kantonale Wahlbüro prüfte die geltend gemachten Vorwürfe. Bei der Nachprüfung der eingereichten Wahlzettel stellte es bei der Liste 09 total 68 Wahlzettel fest, die Siegfried Noser kumuliert (in einigen wenigen Fällen mit einem zweiten Kandidaten ergänzt) aufführten, sonst aber leer waren. Zudem konnten Schriftbilder festgestellt werden, die bei vorläufiger Beurteilung als ähnlich oder gleich erscheinen. Auffallend ist, dass viele leere Listenplätze zusätzlich durchgestrichen wurden, zum Teil mit unterschiedlich farbigen Strichen. Ähnliches wurde bei 44 Wahlzetteln beim (nicht gewählten) Kandidaten Osman Sadiku, Oberurnen, auf Liste 06/SP festgestellt; allerdings waren die Ähnlichkeiten weniger signifikant. In diesem Zusammenhang wurde ein aufsichtsrechtliches Verfahren eingeleitet.

Die Häufung solcher Wahlzettel ist aussergewöhnlich; der geäusserte Verdacht entbehrt daher nicht zum Vornherein jeglicher Grundlage. Ein Teil der Wahlzettel dürfte aufgrund der gleichen Schriftbilder mangels eigenhändigen Ausfüllens ungültig sein, dies unter Umständen unabhängig vom Vorliegen einer strafbaren Handlung. Näheren Aufschluss können jedoch nur genaue Abklärungen (graphologisches Gutachten) geben. Es ist im Übrigen nicht Sache der Kantonalen Wahlbehörden, abzuklären, ob strafrechtlich relevante Verstösse vorliegen; dies ist Sache der Strafuntersuchungsbehörden (Verhöramt).

### *Mögliche Auswirkungen auf das Ergebnis Glarus Nord*

Die Kantonalen Wahlbehörden hatten zu prüfen, ob das Beschwerdeverfahren Einfluss auf die Verteilung der Landratsitze in Glarus Nord haben könnte. Würden alle beanstandeten Wahllisten (je minus 1 für den Kandidaten) als ungültig erklärt, führte dies zu einer Reduktion der Parteistimmenzahlen bei der SVP um 1675 (67 x 25) und bei der SP um 1075 (43 x 25). In Beachtung der tieferen Verteilzahl ergäben sich folgende Sitzverschiebungen:

*Junge Grüne 1 (+1), SP 3 (-1), SVP 7 (-1), FDP 4 (+1)*

Auch bei den gewählten Kandidaten ergäben sich Verschiebungen durch Korrekturen bei den Personenstimmen. Somit kann ein Einfluss nicht ausgeschlossen werden. Näheren Aufschluss über die Gültigkeit der als fraglich beurteilten Stimmzettel kann nur ein graphologisches Gutachten geben, das im Beschwerdeverfahren und in einer Strafuntersuchung erstellt werden muss.

### *Validierung*

Unproblematisch ist die Validierung in *Glarus und Glarus Süd*. Hier sind keine Beschwerden eingegangen, auch liegen keine Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten vor. Die Ergebnisse sind vorbehaltlos zu validieren. In *Glarus Nord* kann das Ergebnis hingegen nur unter dem Vorbehalt rechtskräftiger Erledigung von Strafuntersuchung und Wahlbeschwerde erfolgen. Zwei gewählte Mitglieder des Landrates können vorläufig nur provisorisch, Siegfried Noser kann aufgrund des hängigen Beschwerdeverfahrens vorläufig nicht vereidigt werden, wobei dies die laufenden Verfahren nicht präjudiziert.

### *Strafanzeige*

Der Regierungsrat stellt fest, dass das festgestellte Abstimmungsverhalten grundsätzlich zulässig ist. Es ist auch nicht unzulässig, wenn ein Kandidat Stimmberechtigten solches Wahlverhalten empfiehlt oder gar nahe legt. Unzulässig sind (erst) das Ausfüllen fremder Stimmzettel, Wahlbestechung (Art. 281 StGB) und Stimmenfang (Art. 282<sup>bis</sup> StGB). Es handelt sich dabei um Officialdelikte, die von Amtes wegen zur Anzeige zu bringen sind.

Diesbezüglich bestehen gewisse Anhaltspunkte, aber nicht gegen bestimmte Personen. Beweise für Wahlbestechung und Stimmenfang liegen keine vor. Auffallend sind jedoch gewisse Ähnlichkeiten, wie die häufige Streichung der leeren Linien, zum Teil mit blauen und roten Linien sowie ähnliche Schriftbilder. Aus strafrechtlicher Sicht lautet die Frage, ob es Gruppen von ähnlichen Wahlzetteln gibt, die von der Grösse her einen hinreichenden Verdacht auf systematisches Vorgehen begründen. Dies kann nur eine Strafuntersuchung klären. Der Regierungsrat als kantonale Wahlbehörde reichte daher eine Strafanzeige gegen Unbekannt beim Verhöramt ein.

### **Interpellation „Kosten statt Integration“**

Im Dezember 2009 reichten verschiedene Landräte der SP, Juso und der Grünen eine Interpellation im Zusammenhang mit der Anordnung von Durchsetzungshaft gegen zwei irakische Staatsbürger ein. Beide waren vom Bundesamt für Migration (BFM) rechtskräftig aus der Schweiz weggewiesen worden, was vom Kanton Glarus zu vollziehen war. Mit dem Ablauf der Ausreisefrist unterlagen die beiden Ausländer von Gesetzes wegen einem Arbeitsverbot, das weder vom BFM noch von der kantonalen Fachstelle Migration speziell verfügt zu werden brauchte. Insbesondere war die Anordnung der Durchsetzungshaft nicht Grund für den Wegfall der Arbeitsbewilligung.

Der Regierungsrat erachtet Entscheide und Verhalten der Fachstelle Migration als korrekt und nicht zu beanstanden. Die Durchsetzungshaft wurde in regelmässigen Abständen vom kantonalen Verwaltungsgericht für rechtmässig befunden. Die beiden Fälle wurden unterschiedlich gehandhabt, weil abgewiesene Asylsuchende nicht immer als Härtefälle zu behandeln sind und die Ausnahme nicht zur Regel werden darf. Damit würde die Ausländer- und Asylpolitik ausgehebelt und gegen klares Bundesrecht verstossen. Zudem lag kein Härtefallgesuch der beiden irakischen Staatsangehörigen vor.

In einem begründeten Fall wurde anschliessend ein Härtefallgesuch gestellt. Zuständige Behörde für die Erteilung von Härtefallbewilligungen ist im Übrigen nicht der Regierungsrat, sondern die Fachstelle Migration des Departements Sicherheit und Justiz. Dem BFM sind bisher 22 Gesuche unterbreitet worden. Dabei handelte es sich bis auf eine (abgewiesene um Asyl ersuchende Person) ausschliesslich um Personen mit dem Status der vorläufigen Aufnahme. Von der kantonalen Migrationsbehörde mussten 39 Gesuche mangels erfüllter Voraussetzungen bereits im Vorfeld abgewiesen werden. Somit kann nicht kritisiert werden, der Kanton mache von diesem Instrument keinen Gebrauch.

Bei der Durchsetzungshaft entstehen dem Kanton keine direkten Kosten; sie (Fr. 115 pro Hafttag) werden vom Bund entschädigt. Der Kanton wendet für anerkannte Flüchtlinge bzw. vorläufig aufgenommene Personen monatlich bis zu 30'000 Franken für Sozialhilfe auf.

### **Teil-Inkraftsetzung Revision Bildungsgesetz (Finanzieller Teil)**

Gemäss neuem Finanzausgleich sind die Gemeinden für die Finanzierung der *Volksschule* ab 1. Januar 2011 allein zuständig. Lediglich der Übergang des Logopädischen Dienstes, des Didaktischen Zentrums und des neunten Schuljahres an der Oberschule erfolgt auf den 31. Juli 2011. Die Bestimmungen des Bildungsgesetzes über den Kantonsanteil von 50 Prozent sind auf Ende 2010 ausser Kraft zu setzen. Damit sind die Gemeinden allein Arbeitgeber aller Volksschullehrpersonen und Schulleitungen; sie übernehmen die Verantwortung für Schulplanung und Lohnverhandlungen. Die Zuständigkeiten für den Abschluss von *Schulversicherung* für die Volksschule gehen ebenfalls auf den 1. Januar 2011 auf die Gemeinden über.

Bereits per 1. August 2010 wird Art. 25 betreffend *Sonderschulung* in Kraft gesetzt, der Kanton übernimmt die vollen Kosten für die Sonderschulung. Die neuen Schulbehörden müssen sich für die kurze Übergangszeit bis Ende Jahr nicht noch mit Entscheiden zur Sonderschulung befassen.

Damit sind auch verschiedene Änderungen auf Verordnungsstufe verbunden:

- Die Verordnung über Kantonsbeiträge an Bildungskosten (der Volksschule) samt Vollzugserlasse wird per 31. Dezember 2010 aufgehoben;
- Die Änderungen der landrätlichen Volksschulverordnung im Bereich der Sonderschulung werden per 1. August 2010 in Kraft gesetzt;
- Artikel 22 der Volksschulverordnung betreffend Kantonsbeiträge an die Tagesstrukturen tritt am 1. Januar 2011 in Kraft; die Verordnung über familienergänzende Betreuungsangebote wird per 31. Juli 2011, Artikel 10 (Beiträge) schon per 31. Dezember 2010 aufgehoben;
- Aufhebung der Bestimmungen über die kantonale Genehmigung der Schulplanung per 31. Dezember 2010.

## **Leistungsvereinbarungen/Finanzielles**

Den beiden neuen Rahmenverträgen der Firmen Sanofi Pasteur, Baar und GlaxoSmithKline AG, Münchenbuchsee, sowie dem Tarifvertrag betreffend Impfung gegen Humane Papillomaviren mit der santésuisse wird beigetreten. Das geänderte kantonale Impfprogramm wird genehmigt.

Die Leistungsvereinbarung 2010 mit dem Verein Mütter- und Väterberatung (MVB) wird genehmigt. Ab 2010 fallen Prävention und Gesundheitsförderung in alleinige Zuständigkeit des Kantons, die Gemeinden sind von dieser Teilverantwortung entlastet. Die Dienstleistungen der MVB beinhalten hauptsächlich Beratung in Pflege, Stillen, Ernährung, Entwicklung, Erziehung von Säuglingen und Kleinkindern sowie Hilfe bei psychosozialen Fragen. Der Kanton leistet einen Globalbeitrag von 230'000 Franken (2009: 104'000 Franken), die Gemeinden sind von der Abgeltung (bisher: pro-Kopf 2.65 Fr. resp. rund 100'000 Fr.) infolge der Kantonalisierung entlastet.

Für Anschaffungen von Büromöbeln im Departement Bildung und Kultur wird ein Nachtragskredit von 16'000 Franken gewährt.

## **Personelles**

Durch die Departemente wurden folgende Wahlen und Anstellungen vorgenommen:

- Urs Jenny, Glarus, als Leiter ad interim des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes durch das Departement Sicherheit und Justiz per sofort;
- Barbara Schiesser, Glarus, als kaufmännische Angestellte im Departementssekretariat Bildung und Kultur per 1. September 2010;
- Manuela Galbier, Balzers, als Sozialarbeiterin in der Abteilung Vormundschaft mit einem Pensum von 80 Prozent und Stellenantritt per 1. Oktober 2010.